

Prüfungsanteile nach § 4 (1) NotSan – AprV

Schriftl. Teil §15 NotSan – AprV

3 X 120 min nach den ausgewiesenen Themenbereichen der Anlage 1:

1. Klausur:
 - ➔ rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten; Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden
2. Klausur:
 - ➔ bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen
3. Klausur:
 - ➔ das Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind; auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen.

Mündl. Teil §16 NotSan – AprV

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1: (30 – 45 min pro Prüfling / einzeln oder zu zweit)

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten,
2. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte; in Gruppen und Teams zusammenarbeiten,
3. bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen

Prakt. Teil §17 NotSan – AprV

Der Prüfling übernimmt bei **vier vorgegebenen Fallbeispielen** die anfallenden Aufgaben einer fachgerechten notfallmedizinischen Versorgung einschließlich

1. der Einschätzung der Gesamtsituation,
2. der Erstellung einer Arbeitsdiagnose,
3. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
4. der Durchführung von Sofort- und erweiterten Versorgungsmaßnahmen,
5. der Dokumentation sowie,
6. soweit erforderlich, der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die notärztliche Versorgung.

(1x internistischer Notfall / 1x traumatologischer Notfall / 1x Herz-Kreislaufstillstand mit Reanimation / 1x beliebiger weiterer Notfall)

(20 – 40 min pro Prüfling / pro Fallbeispiel einschließlich des Fachgespräches im Anschluss)

Zulassung nach § 6 (2) Satz 1 und 2

1. Identitätsnachweis in beglaubigter Form (Personalausweis)
2. Bescheinigung der Schule über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Alle Informationen und auch der passende Zeitpunkt für evtl. Beschaffung notwendiger Dokumente werden Ihnen gesondert zugehen!

Bestehen und Wiederholen der Prüfung nach § 9 NotSan – AprV

Jeder Prüfungsanteil (mündl./ schriftl. / prakt.) muss bestanden sein.

Bei Bestehen erhalten Sie ein Zeugnis, bei Nicht-bestehen eine schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (GA) in der Ihre Prüfungsnoten angegeben sind.

Jede der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten , die mündl. Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können **einmal wiederholt** werden.

Die Wiederholung einer oder mehrere Prüfungsanteile ist an bestimmte Auflagen gebunden (4) und muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

Täuschungsversuche nach § 13 NotSan – AprV

Bis zu drei Jahre rückwirkend ist eine Entscheidung zulässig, die dazu führen kann, dass bei einem nachgewiesenen Täuschungsversuch die Prüfungsleistung als nicht bestanden zu werten ist.